

Merkblatt für Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende

**Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und Familien-
zulagengesetz Basel-Stadt (gültig ab 01.01.2009 bzw. 01.01.2013)**

1. Allgemeines

Der Kanton Basel-Stadt hat ergänzend zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) ein kantonales Einführungsgesetz erlassen. Dieses enthält Bestimmungen über Bereiche, die vom Bundesgesetz nicht abschliessend geregelt sind. Für die Beurteilung von Sachverhalten sind deshalb immer beide Gesetze und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu beachten. Diese sind unter www.ak-bs.ch publiziert.

2. Anschlusspflicht

Alle Arbeitgebenden, die im Kanton Basel-Stadt einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben, sowie alle Selbständigerwerbende, müssen sich einer anerkannten Familienausgleichskasse anschliessen. Als Arbeitgebender gilt auch, wer Personen in einem Privathaushalt beschäftigt.

3. Beitragspflicht

Zur Finanzierung der Familienzulagen leisten die Arbeitgebenden/Selbständigerwerbenden einen Beitrag in Prozenten der gesamten AHV-pflichtigen Lohnsumme des im Kanton Basel-Stadt angeschlossenen Betriebes bzw. Haushalts.

Diesen Beitrag schulden die Arbeitgebenden/Selbständigerwerbenden unabhängig davon, ob sie an ihre Mitarbeitenden Familienzulagen auszahlen oder nicht. Es sind reine Arbeitgeberbeiträge, sie dürfen nicht auf die Arbeitnehmenden überwältzt werden.

4. Meldepflicht

Die Arbeitgebenden und Familienzulagenempfängerinnen und -empfänger haben der Familienausgleichskasse alle Änderungen, welche die Anspruchsvoraussetzungen (Ziffern 5 bis 8) beeinflussen, unverzüglich schriftlich zu melden. Dazu gehören insbesondere Austritte, Zivilstandsänderungen, Todesfall, Ausbildungsabbrüche und Ausbildungsunterbrüche, Obhut- oder Sorgerechtswechsel sowie Einkommensveränderungen der Elternteile, wenn dadurch die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Ziffer 8 verändert werden. Bei Krankheiten und Unfällen mit Verhinderung an der Arbeitsleistung von eventuell mehr als drei Monaten ist spätestens 60 Tage nach Eintritt der Arbeitsverhinderung Meldung zu erstatten.

5. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmende/Selbständigerwerbende

Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende/Selbständigerwerbende, die einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV erzielen (siehe auch Ziffer 14). Arbeitnehmende/Selbständigerwerbende mit einem geringeren Einkommen gelten als Nichterwerbstätige (siehe dazu das separate Merkblatt für Nichterwerbstätige).

Der Anspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit dem Anspruch auf Einkommen.

Ausnahmen:

Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt trotz Erlöschen des Einkommens bestehen:

- a) bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten ab Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei folgenden Monate.

Nach Ablauf dieser Zeitspanne besteht nur noch Anspruch auf Familienzulagen, wenn weiterhin AHV-pflichtiges Einkommen erzielt wird. Versicherungsleistungen in Form von Kranken- oder Unfalltaggeldern stellen kein AHV-pflichtiges Einkommen dar.

Wird dem Arbeitnehmenden während der Arbeitsverhinderung infolge der genannten Gründe gekündigt, so besteht der Anspruch auf Familienzulagen auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus;

- b) während eines Mutterschaftsurlaubs von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Kinderzulagen während 14 Wochen, sofern während dieser Zeit auch ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht;
- c) bei unbezahltem Urlaub werden die Familienzulagen noch während des laufenden und der drei folgenden Monate ausgerichtet, sofern die Jahreslohnsomme immer noch mindestens den halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV erreicht;
- d) während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR;
- e) beim Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Monate.

6. Anspruchsberechtigung für Kinder

Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:

- a) Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht (leibliche Kinder und Adoptivkinder);
- b) Stiefkinder (im eigenen Haushalt lebend);
- c) Pflegekinder (unentgeltlich dauernd im eigenen Haushalt lebend);

- d) Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

7. Anspruch bei Wohnsitz der Kinder im Ausland

Weiterführende Auskünfte erteilt das Merkblatt über den Anspruch auf Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland.

Über den Anspruch von Asylsuchenden gibt die Familienzulagenkasse Auskunft.

8. Anspruchskonkurrenz

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden.

Haben mehrere Personen aufgrund ihrer in der Schweiz ausgeübten Erwerbstätigkeit für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, wird diejenige Person, an welche die Familienzulage effektiv ausbezahlt wird, gemäss nachstehender Reihenfolge bestimmt:

- a) erwerbstätige Person;
- b) Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c) wenn beide Elternteile die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat;
- d) Person, auf welche die Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons des Kindes anwendbar ist. Könnte die andere Person aufgrund des für sie anwendbaren Rechts eines anderen Kantons höhere Zulagen geltend machen, hat sie Anspruch auf die Differenz.

Beispiel: Familienwohnsitz ist Basel-Stadt, beide Elternteile sind in verschiedenen Kantonen erwerbstätig. Die Mutter arbeitet in Basel-Stadt (Wohnsitzkanton des Kindes), der Vater in einem anderen Kanton. Die Familienzulagen müssen über den Arbeitgeber der Mutter bezogen werden, da Wohnsitzkanton des Kindes und Erwerbskanton der Mutter zusammenfallen.

Gewährt der Erwerbskanton des Vaters höhere Zulagen, kann der Vater die Differenz über seinen Arbeitgeber geltend machen. Die Regelung von Buchstabe

d) kommt nur zur Anwendung, wenn nicht bereits auf Grund von Buchstaben a), b) oder c) eine Zuordnung vorgenommen werden konnte.

- e) Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, wenn beide oder keine der anspruchsberechtigten Personen im Wohnsitzkanton des Kindes erwerbstätig sind.
- f) Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Ist eine Person bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so ist die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers zuständig, der den höchsten Lohn ausrichtet. Ist eine Person gleichzeitig selbständig und unselbständig erwerbstätig, so ist die Familienausgleichskasse ihres Arbeitgebers zuständig. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt Weisungen über die Bestimmungen der zuständigen Familienausgleichskasse für Personen, die mehrere selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeiten ausüben.

9. Höhe der Familienzulagen, Beginn und Ende des Anspruchs

Unabhängig vom Arbeitspensum werden nur ganze Familienzulagen ausgerichtet.

Bei Ein- bzw. Austritt während des Monats, wird die Familienzulage entsprechend der Anzahl Kalendertage der Anstellung ausgerichtet.

Die **Kinderzulage** beträgt 275 Franken pro Monat. Der Anspruch beginnt mit dem Geburtsmonat des Kindes und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist. Für erwerbsunfähige Kinder erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist.

Die **Ausbildungszulage** beträgt 325 Franken pro Monat. Der Anspruch beginnt frühestens mit dem Monat, der auf die Vollendung des 16. Altersjahres folgt und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind die Ausbildung abschliesst, das 25. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist. Der Ausbildungsbegriff richtet sich nach den bundesrätlichen Verordnungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung. Kein Anspruch auf Familienzulagen besteht, wenn das Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als die

maximale volle Altersrente der AHV. Angerechnet werden das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Vermögenserträge, Waisenrenten und IV-Taggelder.

Wenn ein Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht, gilt die Ausbildung als beendet.

Familienzulagen, welche die Zeit bis zum 31. Dezember 2008 betreffen, werden nach bisherigem Recht für zwei Jahre nachbezahlt und für fünf Jahre zurückgefordert. Für Nachzahlungen und Rückforderungen von Familienzulagen, welche die Zeit ab 1. Januar 2009 betreffen, gilt eine einheitliche Frist von fünf Jahren.

10. Koordination mit anderen Sozialversicherungen

Die Kumulation von Familienzulagen mit Kinderrenten der AHV und IV ist zulässig. Über die Koordination mit Familienzulagen in der Landwirtschaft und dem Kindergeld zum IV-Taggeld gibt die Familienausgleichskasse Auskunft.

11. Anmeldung und Bezug der Familienzulagen

Der Anspruch auf Familienzulagen wird mit dem Formular „Anmeldung Familienzulagen für Arbeitnehmende“ bzw. „Selbständigerwerbende“ der Familienausgleichskasse Basel-Stadt geltend gemacht. Dieses Formular kann direkt bei der Familienausgleichskasse Basel-Stadt oder unter www.ak-bs.ch bezogen werden.

12. Auszahlung der Familienzulagen durch die Arbeitgebenden

Aufgrund des eingereichten Anmeldeformulars entscheidet die Familienausgleichskasse mittels Zulagenentscheid über den Anspruch. Die Arbeitgebenden tragen die Verantwortung für die richtige Auszahlung der Familienzulagen gemäss dem Zulagenentscheid. Die Familienzulagen sind am Monatsende auszurichten und – wenn sie zusammen mit dem Lohn ausbezahlt werden – als solche zu bezeichnen und gesondert in der Lohnabrechnung aufzuführen. Familienzulagen sind nicht AHV/IV/EO/ALV-beitragspflichtig.

13. Abrechnung mit der Familienausgleichskasse

Der Beitrag an die Familienausgleichskasse wird gleichzeitig mit den AHV-Beiträgen erhoben. Arbeitgebende, die ihre AHV-Beiträge nicht mit der Ausgleichskasse Basel-Stadt abrechnen, erhalten eine Rechnung nur für die Familienausgleichskassenbeiträge.

Die mit Zulagenentscheid bewilligten Kinder- und Ausbildungszulagen werden mit den periodischen Beitragsrechnungen verrechnet.

14. Grenzbeträge und Ansätze

Die in diesem Merkblatt erwähnten Grenzbeträge und Ansätze finden Sie auf unserer Internetseite www.ak-bs.ch.

15. Auskünfte

Die Familienausgleichskasse Basel-Stadt, Wettsteinplatz 1, 4001 Basel, Telefon 061 685 22 25 gibt gerne weitere Auskünfte. Bitte beachten Sie auch unsere Internetseite www.ak-bs.ch.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.